presserat

Produktvergleich

Eine Fachzeitung vergleicht verschiedene Registrierkassen. Dabei wird ein Produkt mit kritischen Anmerkungen bedacht, die auf Informationen basieren, die ein Journalist bereits zwei Jahre zuvor verbreitet hat Bereits damals war das beschriebene Gerät schon gar nicht mehr auf dem Markt. Dies war zu jenem Zeitpunkt auch dem Journalisten bekannt. Die Herstellerfirma sieht In dem veralteten Artikel eine Geschäftsschädigung, die Redaktion bedauert die Veröffentlichung, der Autor hüllt sich trotz mehrfacher Erinnerung in Schweigen. (1989)

Der Deutsche Presserat bestätigt die mit der Beschwerde erhobenen Vorwürfe und stellt einen Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex fest. Er erkennt an, dass die Zeitung sofort, nachdem sie auf die Falschinformation aufmerksam gemacht worden war, eine Korrektur veröffentlicht hat. Für eine Maßnahme des Presserats besteht danach keine Notwendigkeit mehr. In diesem Zusammenhang erörtert der Presserat, ob auch der Lieferant der Falschmeldung zur Verantwortung gezogen werden sollte. Im Ergebnis verneint er dies und bekräftigt noch einmal seinen grundsätzlichen Standpunkt, dass jede Redaktion bei Übernahme fremder Texte die Seriosität der Zulieferer selbst überprüfen muss. Die Redaktion ist selbst verantwortlich für das, was sie veröffentlicht. (B 49/89)

Aktenzeichen:B 49/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme